

(Regelung des Verkehrs mit Melasse und Osmosewasser.) Durch die Ministerialverordnung vom 24. September 1915 wurde die Regelung des Verkehrs mit Melasse und Osmosewasser aus dem Betriebsjahre 1915/16 verfügt. Da die Ausnahmeverhältnisse, die diese Regelung notwendig machten, unverändert weiterbestehen, wird durch eine heute im Reichsgesetzblatt und in der Wiener Zeitung zur Verkündung gelangende Ministerialverordnung der Verkehr mit Melasse und Osmosewasser für das Betriebsjahr 1916/17 in ähnlicher Weise geregelt wie im Vorjahre. Die Verteilung und Zuweisung von Melasse und Osmosewasser für die verschiedenen Verwendungsarten wurde der bereits im Vorjahre errichteten Melassezentrale in Prag, als deren Leiter Dr. Friedrich Elbogen in Prag fungiert, übertragen. Zur Unterstützung der Melassezentrale besteht wie im Vorjahre ein aus Vertretern der Zuckerindustrie, der Melasse verarbeitenden Industrien und der Landwirtschaft zusammengesetzter Beirat. In der Verordnung wird festgesetzt, daß 25 Prozent der erzeugten Melasse für Zwecke der Verfütterung vorbehalten sind, während die übrigen 75 Prozent für die Deckung des Bedarfes der gewerblichen und landwirtschaftlichen Spiritusindustrie, der Brauereindustrie und anderer Industriezweige bestimmt sind. Das der Landwirtschaft für Zwecke der Verfütterung zur Verfügung gestellte Melassequantum kann eventuell entsprechend erhöht werden. Zuckerrfabriken können wie bisher bis zu 10 Prozent der von ihnen während des Betriebsjahres 1916/17 erzeugten Melassen in ihren eigenen Defonomen verfüttern oder an die Futtermittelzentrale oder an Landwirte — an letztere jedoch lediglich in ungemischtem Zustand — für Futterzwecke abgeben. Diese Mengen werden in die für Zwecke der Verfütterung vorbehaltenen 25 Prozent der gesamten Erzeugung eingerechnet. Melasse und Osmosewasser verarbeitende Unternehmungen müssen die ihnen von der Melassezentrale zugewiesenen

Melassen im Betriebsjahre 1916/17 in jenem Betriebe verarbeiten, für den die Zuweisung erfolgt ist. Auch jeder andere Verdräucher von Melasse und Osmosewasser ist verpflichtet, die ihm von der Melassezentrale zugewiesenen Quantitäten ausschließlich nur zu dem in der Zuweisung bestimmten Zwecke zu verwenden. Zur Einfuhr von Melasse aus dem Zollausland und aus den k. und l. Okkupationsgebieten erscheint die Melassezentrale ausschließlich berechtigt. Der Uebernahmepreis für Melasse aus dem Betriebsjahre 1916/17 ist in der Verordnung bei Lieferung in Kesselwagen mit 16 Kronen 50 Sellen, beziehungsweise bei Lieferung in Füllgefäßen mit 17 Kronen pro 100 Kilogramm festgesetzt. Die 1½ Kronen betragende Erhöhung des Uebernahmepreises für Melasse gegenüber dem in der vorjährigen Verordnung festgesetzten Uebernahmepreis von 15 Kronen, beziehungsweise 15 Kronen 50 Sellen für 100 Kilogramm, ist in der allgemeinen Verteuerung der Erzeugung begründet.